



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die lippischen Wanderarbeiter**

**Fleege-Althoff, Fritz**

**Detmold, 1928**

§ 9. Die Wanderarbeit unter dem hemmenden Einflusse der lippischen  
Stände

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30951**

## Zweites Kapitel

# Die Wanderarbeit und ihre Hemmungsfaktoren

### § 9. Die Wanderarbeit unter dem hemmenden Einflusse der lippischen Stände.

Wann die Wanderarbeit der lippischen ländlichen Bevölkerung begonnen hat, kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Nur aus einzelnen Bemerkungen in alten Urkunden und Schriften sowie den im Laufe der Jahrhunderte erlassenen Verordnungen, vermögen wir Schlüsse auf ihr Vorhandensein zu ziehen.

Die ältesten Spuren gehen zurück bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, denn bereits 1604 heißt es in der Polizei-Verordnung vom 10. September: „Wer im Auslande arbeitet, wird mit drei Talern bestraft, wenn er zurück kommt“, und in den Beiträgen zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Bd. IV, schreibt Falkmann auf Seite 206 unter Anmerkung: „In einem Berichte des Beamten zu Varenholz von 1608 werden zum ersten Male dortige Frieslandgänger erwähnt.“

Die Polizei-Verordnung sowie die Münz- und Taxordnung von 1620 verbietet das „Außer Landes auf Arbeit gehn“, und die Taxordnung von 1658 bedroht alle Untertanen, welche „ohne Erlaubnis verweichen und an andern Orten in Dienst treten würden“, mit Landesverweisung unter Nachsendung von Weib und Kind.

Solche Verbote kennzeichnen noch mehr als 100 Jahre lang die Stellung der fast völlig unter dem Einflusse der Stände<sup>1)</sup> stehenden Landesregierung zu den Wanderarbeitern.

<sup>1)</sup> Die Stände waren Vertreter eines Teiles der Untertanen; in Lippe bestanden sie aus den adligen Besitzern der 32 landtagsfähigen Güter und den 12 Vertretern der 6 Städte. Sie übten einen bestimmenden Einfluß auf Landesherrn und Landesregierung aus und suchten die unteren Volksklassen in Abhängigkeit zu erhalten.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß derartige Verbote in etwa zurückzuführen sind auf die Ansicht jener Zeit, „da ein Festkleben an der heimatlichen Scholle gewissermaßen als eine Tugend galt, und alle, auch die ehrlichsten Wanderer, von vornherein mit mißtrauischem, verächtlichem Auge angesehen und nach wiederholt erlassenen strengen Gesetzen gegen Müßiggänger, Landstreicher, Gardende Knechte und Lotterbuben aufs äußerste verfolgt wurden“ (Falkmann), so tritt doch nach dem 30jährigen Kriege der Mangel an notwendigen Arbeitern für die Bewirtschaftung der Äcker hervor. Diese Klagen mögen damals berechtigt gewesen sein, hatte doch der lange Kampf in Lippe insofern tiefe Wunden geschlagen, als die Bevölkerung stark zusammengesmolzen, das Ackerland vernachlässigt und vernichtet war<sup>1)</sup>, so daß es jetzt einer um so größeren Sorgfalt bedurfte und mehr Fleiß und Arbeit forderte. In der Verordnung vom 20. Februar 1680<sup>2)</sup> wird ausdrücklich auf den Arbeiter- und Gesindemangel hingewiesen und das „außer Landes gehen“ bei Strafe von 10 Goldgl.<sup>3)</sup> verboten.

Als 1682 der Landtag darüber klagte, daß die jungen arbeitsfähigen Leute des Landes die üble Gewohnheit hätten, „nach Friesland“ zu wandern und im Auslande zu dienen, da wurde ein verschärftes Verbot<sup>4)</sup> gegen die Abwanderer erlassen, in dem auch zum ersten Male die Ziegelerarbeit erwähnt wird. Es heißt darin: „daß auch denjenigen, die sich bisher zu gewisser Zeit des Auslaufens in fremde Länder angemahlt, daselbst der Ziegelerarbeit sich zu bedienen, solche ihre bisherige Gewohnheit, und zwar einem jeden bei Strafe von

<sup>1)</sup> S. Stegmann, Die Grafschaft Lippe im 30jährigen Kriege, Mitteilungen III, S. 1—155.

<sup>2)</sup> L. V. Bd. I. S. 487.

<sup>3)</sup> 1 Goldgl. = 3,50 Mk.

<sup>4)</sup> Verordnung vom 6. Februar 1682. L.V. Bd. I., 491.

50 Goldgl.<sup>1)</sup> allen Ernstes verboten werde, auch den starken Bettlern und Müßiggängern zur Warnung andeuten lassen, daß sie ohne Nachsehen beim Kopfe genommen und nachher unserer Hofhaltung geschickt, daselbst in einem angeschlossenen Halsringe bei Wasser und Brot zur Arbeit angestrengt werden sollen“.

Über diese Verordnung sagt Falkmann<sup>2)</sup>:

„Wenn die Regierung in dieser Verordnung neben dem Hauptmotiv ihrer strengen Maßregel, dem Arbeitermangel, zugleich über die Demoralisierung der Ausgewanderten klagt, so hat sie gewiß nicht unrecht. Der Reiz, welchen das Gefühl der unbeschränkten, unbeaufsichtigten Freiheit hatte, führte zu Exzessen und Mißbräuchen, um die keine Polizei sich bekümmerte, noch mehr aber tat die Bekanntschaft mit schlechten Sitten des Auslands und dem zügellosen Gesindel, welches aus den aufgelösten Kriegsheeren sich besonders über das westliche Deutschland verbreitete. So mochte denn freilich ein großer Teil derer, welche einfach und unerfahren den reinen Schoß des heimatlichen Dorfs verlassen hatten, infiziert an Körper und Seele in dasselbe zurückkehren. Auch die vielen landesherrlichen Verordnungen der damaligen Zeit, welche dem steigenden Luxus und der zunehmenden Entsittlichung auf dem platten Lande zu steuern beabsichtigten, lassen den allmählichen Einfluß der ausgewanderten Arbeiter leicht erkennen.“

Wenn die Wanderarbeit derartige nachteilige Folgen mit sich brachte, so waren den klagenden Landwirten damit neue Gründe gegeben, der Abwanderung entgegenzutreten. Doch hören wir eine Reihe von Jahren nichts von neuen Maßnahmen gegen die Frieslandsgänger.

<sup>1)</sup> Vergehen verschiedenster Art wurden in Lippe noch vor nicht gar langer Zeit mit Goldbußen bestraft, deren jedesmalige Höhe in Goldgulden angegeben wurde. Nach heutiger Reichsmünze bewertete sich ein Goldgulden mit Mk. 3,50, während ein feiner Silbergulden nur mit M. 2,— gleichstand. (Oesterhaus in „Blätter für lippische Heimatkunde“. Jg. 1. Nr. 11, S. 88.)

<sup>2)</sup> Vaterl. Bl. Jg. 4, Nr. 6.

Erst als im Anfange des 18. Jahrhunderts die mehr um sich greifende Abwanderung eine größere polizeiliche Aufsicht erforderte, und zu dem Zwecke das Paßwesen eingeführt wurde, ging man auch gegen die „Müßiggänger und Bettler“, die in Holland durch Grasmähen, Torfstechen und Ziegelstreichen Geld für sich und die Ihrigen in der Heimat zu verdienen suchten, durch Einrichtung des Paßzwanges vor.

Jeder, der sich ins Ausland begeben wollte, hatte bei dem zuständigen Amt um Ausstellung eines Passes nach-zusuchen. In der Verordnung vom 9. März 1711<sup>1)</sup> wird die Paßerteilung an die Hollands- und Frieslandsgänger den Ämtern untersagt, diesen hingegen vorgeschrieben, über Person und Ursache der Reise an die Regierungskanzlei zu berichten, die dann selbst die Pässe ausstellen wollte. Man merkt auch, daß die Regierung allmählich nachsichtiger gegen die Wanderarbeiter wurde; ja, sie fing an, sich mehr und mehr für diesen in der Heimat oft erwerbslosen Stand der Bevölkerung zu interessieren, weil sie einsah, daß durch die Arbeit in Holland und Friesland viel Geld ins Land gebracht wurde. Kann es daher verwunderlich erscheinen, wenn in jener Zeit des Merkantilismus, da die irrige Ansicht verbreitet war, der Reichtum eines Landes müsse in Geld bestehen, und der Staat deshalb mit allen Mitteln Geld ins Land zu ziehen suchte, die lippische Regierung sich sogar der Saisonarbeit annahm? Es geschah dies dadurch, daß gewissermaßen ein Agent, Ziegelbote genannt, zur Überwachung der Hollands- und Frieslandsgänger im Jahre 1714 angestellt wurde. Da diese Einrichtung gerade für die lippischen Wanderarbeiter charakteristisch ist und bis in die jüngste Vergangenheit bestanden hat, wollen wir uns damit zusammenhängend in einem besonderen Paragraphen (s. § 15) beschäftigen und die allgemeine Entwicklung der Saisonarbeit in Lippe erst abschließend betrachten.

Zwar erfahren wir nirgends etwas über die Zahl der abwandernden Personen; doch dürfen wir wohl aus der

<sup>1)</sup> L. V. Bd. I. S. 774.

Wichtigkeit der Verordnungen, noch mehr aber aus der Einrichtung des Botendienstes schließen, daß schon damals eine beachtenswerte Anzahl Wanderarbeiter vorhanden gewesen sein muß. Diese Behauptung läßt sich um so eher verfechten, als erwähnt wird, daß bereits am Anfange des 18. Jahrhunderts außer Holland und Friesland noch das Herzogtum Bremen und ein großer Teil des Kurfürstentums Hannover manchen Lippern Arbeitsgelegenheit darboten, weil sich hier infolge wachsenden Wohlstandes rege Bautätigkeit entfaltete und daher mit jedem Jahre eine Anzahl neuer Ziegeleien entstand.

Die Ziegelarbeit scheint in jener Zeit überhaupt die wichtigste Beschäftigungsart gewesen zu sein, hören wir doch nichts von irgendwelchen andern Arbeiten; erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden auch Grasmäher und Torfstecher erwähnt, die aber sicher schon früher vorgekommen sind. (Vergl. § 13).

Wohl erkannte die Regierung die Wichtigkeit der Wanderarbeit, wohl überzeugte sie sich von den finanziellen Vorteilen, die dieser Erwerbszweig für das Land hatte, dennoch aber hörte sie auf die immer wieder auftauchenden Klagen der Landwirte über Mangel an geeigneten Arbeitskräften und versuchte durch entsprechende Verordnungen die Abwanderung zu hemmen. Eigentliche Verbote sind es jedoch nicht mehr. 1730 legte sie den jungen Leuten ans Herz, sich möglichst im Inlande zu vermieten, gestattete aber, „daß diejenigen, so außer Landes ein Stück Geld zu verdienen vermeinen, und die sich dahin begeben wollen, solches ungehindert tun mögen, jedoch nicht anders, als wenn sie allhier im Lande keine Arbeit haben können“.

Die Verordnung vom 22. Februar 1734 schärft den Beamten ein, keinen Untertanen ohne Paß auswandern zu lassen und befiehlt den Boten, auf solche Personen acht zu geben. Erst mit der Einführung der Militärpflicht im Jahre 1765 trat wieder eine Verschärfung der Verordnungen für die Wanderarbeiter ein. Nach der Verordnung

vom 19. Februar 1765<sup>1)</sup> wurden alle dienstfähigen Untertanen zwischen dem 16. und 28. Lebensjahre in besondere Listen—Mutterrollen—eingetragen und vereidigt. Wer sich verheiratet, eine Stätte antreten oder außer Landes gehen wollte, mußte zuvor um den Militärabschied nachsuchen. Alle, die sich für kurze oder längere Zeit ohne Erlaubnis aus dem Lande entfernten, wurden ihres Erbrechtes für verlustig erklärt. Da diese Maßregel das heimliche Entweichen förderte — viele entwichen aus Furcht vor der Uniform —, so sah sich die Regierung veranlaßt, noch in demselben Jahre (14. Mai 1765)<sup>2)</sup> diesen „Leichtsinn, Frevel und Übermut“ bei Verlust des Vermögens, des kindlichen Anteils und aller Anforderungen zu untersagen.

Unter Hinweis auf die bereits erlassenen Verordnungen wurden infolge erneuter Klagen über Mangel an Gesinde am 3. Februar 1778<sup>3)</sup> zwecks genauester Überwachung und Kontrolle der Wanderarbeiter die Ämter angewiesen, mit Hinzuziehung der Dorfvorsteher eine genaue Untersuchung anzustellen, ob „die jungen Leute von den Kolonaten oder Stätten oder sonst auch ohne Nachteil der Gemeinheit entbehrt werden könnten“.

Den Wanderarbeitern selbst wurde befohlen, „sich 14 Tage vor ihrer Abreise zur Erhaltung der Erlaubnis und des Passes beim Amt oder Amtsvogt zu melden“. Auf Grund dieser Anmeldungen mußten die Ämter alljährlich gleich nach Ostern genaue Verzeichnisse aller „außer Landes Gehenden“ an die Regierung einsenden. Erst von da ab ist mit Hilfe dieser Verzeichnisse<sup>4)</sup> eine Feststellung der Zahl der Wanderarbeiter möglich.

Wenn auch die Verzeichnisse keinen Anspruch auf Genauigkeit machen können, und wenn auch das Aktenmaterial hierüber sehr lückenhaft ist — Amt Blomberg fehlt ganz —, so erhalten wir doch dadurch ungefähr ein Bild von der Entwicklung der Wanderarbeit in Lippe.

<sup>1)</sup> L. V. Bd. II. S. 195.

<sup>2)</sup> L. V. Bd. II. S. 204.

<sup>3)</sup> L. V. Bd. II. S. 645.

<sup>4)</sup> R. R. Fach 146, Nr. 1.

In den Verzeichnissen sind sowohl Ziegler als auch Torfstecher aufgeführt. Die folgende Tabelle zeigt uns die Zahlen in den einzelnen Ämtern und in ihrer Gesamtheit.

**Zahl der lippischen Wanderarbeiter von 1778—1826.  
Nach den Verzeichnissen der Ämter.**

Bezirk	i. J.:	1778	1779	1780	1781	1782	1783	1784	1785	1786	1787	1788
Amt	Detmold	158	139	95	106	80	140	191	171	197	210	206
„	Schötmar	74	21	21	53	29	42	81	73	73	105	78
„	Oerlinghausen	2	5	3	—	—	—	3	—	3	10	5
„	Horn	56	—	32	33	29	42	44	57	67	77	77
„	Brake	32	21	17	17	17	17	30	31	28	39	44
„	Varenholz	70	64	46	50	51	57	67	76	87	77	77
„	Schwalenberg	7	—	—	—	—	—	3	—	5	5	5
„	Sternberg	—	—	—	—	6	9	27	18	25	23	22
		399	250	214	259	212	307	446	426	485	546	514

Bezirk	i. J.:	1789	1790	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799
Amt	Detmold	208	209	211	199	236	288	111	125	225	245	299
„	Schötmar	110	110	101	124	148	166	153	120	118	147	183
„	Oerlinghausen	—	3	4	6	5	—	—	4	8	8	6
„	Horn	75	73	77	118	103	110	71	81	81	98	116
„	Brake	39	47	56	59	45	45	21	42	56	75	100
„	Varenholz	57	64	61	58	122	110	68	8	22	24	53
„	Schieder- Schwalenberg	5	18	25	9	28	24	9	8	4	5	5
„	Sternberg	23	17	21	24	15	8	10	6	6	5	10
		517	541	556	597	702	751	443	394	520	607	702

Bezirk	i. J.:	1800	1801	1802	1803	1804	1810	1811	1914	1815	1826
Amt	Detmold	261	288	285	305	339	261	337	380	500	537
„	Schötmar	193	203	179	—	135	229	208	249	260	163
„	Oerlinghausen	17	7	17	—	28	16	13	32	26	72
„	Horn	—	—	—	—	—	124	—	127	135	93
„	Brake	54	72	71	56	56	32	47	181	180	—
„	Varenholz u. Sternberg	66	79	84	—	54	32	99	168	167	100
„	Schwalenberg u. Schieder	11	20	35	5	7	11	10	21	24	23
		602	669	671	366	619	705	714	1158	1292	988

Daß die Tabelle namentlich von 1800 ab so lückenhaft wird, ist darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Ämter

die Listen nicht eingesandt hatten; nur ab und zu, wenn die Regierung die Amtsvorsteher und Magistrate an ihre Pflicht erinnerte, unterzogen sie sich der Mühe, die Verzeichnisse aufzustellen.

Es würde zu weit führen, die Ziffern auch noch nach Ortschaften aufzuteilen; doch mögen wenigstens für 2 Jahre jene Orte hier genannt werden, die damals die meisten Wanderarbeiter stellten.

Es wanderten ab:

aus	im Jahre	
	1778	1790
Heidenoldendorf . . . . .	27	13
Heiden . . . . .	22	30
Bentrup . . . . .	12	13
Hagen . . . . .	9	24
Schötmar . . . . .	16	17
Oberwüsten . . . . .	15	22
Loßbruch . . . . .	9	15
Hohenhausen . . . . .	13	20
Kalldorf . . . . .	11	15
Schlangen . . . . .	13 (1780)	36
Kohlstädt . . . . .	16 (1780)	13

Auf eine Anregung des Amtes Detmold hin mußte von 1778 ab für die Paßerteilung eine taxmäßige Gebühr von 12 Sgr. gezahlt werden. Diese Einrichtung verfehlte jedoch so sehr ihren Zweck, daß die Vorschrift schon nach wenigen Jahren, 1784, wieder aufgehoben wurde. Da die Leute wußten, daß sie ebenso sicher und bequem ohne, als mit Paß reisten, so begaben sie sich ohne Anzeige außer Landes. Infolgedessen glaubte sich die Regierung zur äußersten Strenge verpflichtet und erklärte viele der Abgewanderten ihres Anerbes für verlustig.

Gegen manche wurde die Konfiskation der Brautschätze und der kleinen Barschaften der Einlieger verfügt oder auf Geld- und Gefängnisstrafen erkannt.

„Mit Erstaunen sieht man aus solchen Erscheinungen“, so schreibt Falkmann, „welch' einen unwiderstehlichen Reiz der rasche Geldgewinn, welchen das Ausland darbot, ausüben mußte, und zwar nicht bloß auf die ärmere Klasse der Bevölkerung, die wohl die Not schon oft verleitet hat,

den Gesetzen zu trotzen, sondern auch auf Begüterte und Stättebesitzer“.

Die stärkere Zunahme der Wanderarbeiter veranlaßte die Regierung, im Jahre 1785 mehrere Ämter zum Bericht über die Ursachen aufzufordern.

Hier wurde als Ursache der Mangel an Arbeitsgelegenheit genannt, dort einzig und allein der höhere Verdienst im Auslande. Fast alle Ämter stimmten darin überein, daß zur Klage über Mangel an Arbeitern, selbst während der Ernte, durchaus kein Grund vorhanden sei, wenn die Landwirte nur gute Kost und genügenden Lohn gewähren wollten.

Ein Amt berichtete unter Hinweis auf den „Luxus und Wohlstand der Großgrundbesitzer und Ökonomen“: „Man kann es der arbeitenden Klasse nicht verdenken, wenn sie außer Landes auf Arbeit geht, denn dort ist der Verdienst sehr hoch, die Großgrundbesitzer wollen trotz ihres Wohlstandes ihren Arbeitern keine Lohnerhöhung gewähren“, und in einem andern Bericht werden die Worte Möser<sup>1)</sup> zitiert:

„Wie stark müssen die Bewegungsgründe dieser Leute sein, wenn sie bei solchem Ungemach Gesundheit und Leben wagen!“

An eine völlige Unterdrückung der Wanderarbeit war nicht mehr zu denken. Die Regierung beschränkte sich daher auf die sorgfältige Überwachung und schärfte nur zuweilen die früheren Verordnungen wieder ein (z. B. 27. Dezember 1791).

Auch die Klagen der Bauern über Gesindemangel scheinen vorübergehend verstummt zu sein. Doch von 1797 an regte sich der Unmut der Grundbesitzer aufs neue, und die Folge war, daß auf dem Landtage von 1798 die Wanderarbeit Gegenstand längerer Erörterungen wurde, indem die Stände die Klage über Mangel an brauchbarem Gesinde wiederholten: „Der Grund hiervon“, meinten sie, „liegt in dem überhandnehmenden Auswandern und der Sorglosigkeit, womit die Urlaubspässe

<sup>1)</sup> Patriotische Phantasien.

erteilt werden. Hierzu kommt, daß oftmals und gar mit einem und nur in Kriegsstaaten notwendig seienden Despotismus des Militärchefs die Söhne und Knechte der großen Bauern zum Militärdienst ausgehoben werden, statt welcher ganz füglich Söhne von Heuerlingen eingestellt werden könnten, wenn das Gehen aus dem Lande gehemmt würde“. Zu diesem Zweck schlugen sie vor, daß allen Personen unter 24 Jahren die Auswanderung absolut verboten würde. Zwar ging die Regierung nicht sofort hierauf ein, doch forderte sie von sämtlichen Ämtern gutachtlichen Bericht über das Außer-Landes-Gehen<sup>1)</sup>).

Mit Hilfe dieser Amtsberichte<sup>2)</sup> vermögen wir uns ein klares Bild von den Anschauungen jener Zeit zu machen. „Da sich die Mehrzahl nämlich nicht auf die spezielle Frage beschränkte, sondern sich über die ganze Klasse der Einlieger und kleinen Grundbesitzer ausließ, nämlich ihre Stellung zu den Kolonen und großen Grundbesitzern, über ihre Erwerbsquellen, ihre Vorteile und Nachteile, so gewähren sie einen deutlichen Blick in die damaligen Richtungen der politischen und nationalökonomischen Ideen; sie zeigen gewissermaßen den Streit einer progressistischen und einer reaktionären Partei. Gewiß ist es ein erfreuliches Zeichen, daß damals, wo noch so sehr wenig für die arme, aber zahlreiche Klasse der Landbewohner geschehen war, die Mehrzahl der Beamten auf das lebhafteste das Interesse dieser Klasse verteidigte. Aber nicht bloß in der Zahl, sondern mehr noch in der überzeugenden Kraft der Gründe waren ihre Verteidiger im entschiedenen Übergewichte“ (Falkmann)<sup>3)</sup>).

Nur eine geringe Zahl war für Beschränkung der Wanderarbeit.

Amt Oerlinghausen schlug vor, das Außer-Landes-Gehen bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre zu verbieten; in ähnlicher Weise sprach sich das Amt Stern-

<sup>1)</sup> Verfügung vom 11. September 1798.

<sup>2)</sup> R. R. Fach 146, Nr. 1. Vol. V.

<sup>3)</sup> Falkmann, a. a. O., Vaterl. Blätter.

berg aus. Auch Amt Varenholz erklärte sich für „strengste Kontrolle der Auswanderungen“, jedoch möge weniger auf das Alter als auf die Entbehrlichkeit gesehen werden. Am weitesten ging Amt Horn. Unter Hinweis auf den „enormen Gewinn“, welchen die ausländische Arbeit den dienstfähigen Personen einbringe, und wodurch der Luxus um sich greife wie die Pest, meinte es, daß allen dienstfähigen Leuten bis zum 25. Lebensjahre das Außer-Landes-Gehen gänzlich verboten, oder doch eine „starke Abgabe“ — 10 Tlr. — darauf gelegt werden müsse.

Alle übrigen Ämter, Detmold, Schötmar, Brake, Schieder, Schwalenberg, äußerten sich in einem für die Wanderarbeiter günstigen Sinne. Indem sie fast alle Klagen über Mangel an Gesinde als unbegründet zurückwiesen, da diese nur auf Selbstsucht, Eigennutz, Neid und Mißgunst der größeren Grundbesitzer, welche die Einlieger und Kötter in Armut und steter Unabhängigkeit von sich zu erhalten suchten, beruhten, bezeichneten sie das Hollands- und Frieslandsgehen als einen für das Land im allgemeinen und auch für die Auswanderer selbst höchst nützlichen und wichtigen Erwerbszweig, der bereits zur Notwendigkeit geworden sei.

In dem Berichte des Amtes Schieder heißt es: „Der Umgang mit Fremden macht die Leute kultivierter, unbekanntere Sachen erregen ihren Forschungsgeist; das Beispiel der Holländer erweckt in ihnen die Liebe zur Reinlichkeit, und der Gewinn muntert sie zur Arbeitsamkeit an.“

Amt Brake schrieb: „Würde man das Außerlandesgehen verbieten oder auf irgendeine Art einschränken wollen, so würde das eine sehr voreilige, ungerechte, unpolitische und unausführbare Maßregel sein, und man würde mehr Böses als Gutes stiften.“ In ähnlichem Sinne äußerten sich Schwalenberg und Schötmar. Genannte Ämter erklärten sich damit gegen alle Beschränkungen der Wanderarbeit. Nur das Amt Detmold hielt es für zweckmäßig, den Söhnen der Voll- und Halbmeier, der Groß- und Mittelkötter das Hollands- und Frieslandsgehen

zu untersagen, weil diese Klasse der Bevölkerung später die größeren Kolonate zu verwalten hätte. Für die Einlieger, Hoppenplöcker, Klein- und Straßenkötter dagegen dürfte auf keinen Fall eine Einschränkung eintreten.

Man hätte annehmen sollen, die ohne jede Parteilichkeit und blinde Leidenschaft aber mit um so größerer Überzeugungskraft abgefaßten Berichte hätten der Regierung genügt, von irgendwelchen einschränkenden Maßregeln abzusehen. Trotzdem kam sie den Vorschlägen der Stände nach und erließ am 30. Oktober 1799<sup>1)</sup> eine Verordnung, in der allen Untertanen vor erreichtem 20. Lebensjahre bei nachdrücklicher Geld- und Leibesstrafe des Außer-Landes-Gehen auf Arbeit verboten wurde. Erschwerend wirkte besonders noch die Bestimmung über Zahlung des Einliegergeldes und der Kriegssteuer während der Abwesenheit von Ostern bis Michaelis.

Wenn auch infolge dieser Verordnung die Wanderarbeit in einzelnen Ämtern vorübergehend abnahm, so wurde der Hauptzweck, dem vermeintlichen Mangel an Gesinde abzuhelpen, damit doch nicht erreicht.

Aber andere Folgen brachte die Verordnung mit sich. Ganz abgesehen von einer Menge von Beschwerden und Petitionen der Untertanen um Dispensation von jenen Bestimmungen, ließen sich jetzt noch mehr der Nichteingetragenen Übertretung der Paßvorschriften zuschulden kommen. Besonders aber nahm das heimliche Entweichen ganz ungewöhnlich zu; bei manchen, weil sie die Paßgebühren sparen wollten, bei den meisten aber, weil sie noch nicht im gesetzlichen Alter standen.

Auch diese strenge Verordnung konnte die Zunahme der Wanderarbeit nicht mehr verhindern; vielmehr trat die Wichtigkeit dieses Erwerbszweiges für das Wohl der arbeitenden Bevölkerung und damit des ganzen Landes immer deutlicher an den Tag und gewann, namentlich auch unter den Beamten, eifrige Fürsprecher. Insbesondere war es der Magistrat des Ortes Lage, der, durchdrungen von warmem Gefühl für die unteren Klassen,

<sup>1)</sup> L.V. IV., S. 209.

bei jeder Gelegenheit bemüht war, der Regierung die großen Vorzüge der temporären Abwanderung vor Augen zu führen. Verschiedentlich schlug er der höchsten Landesbehörde wohlthätige Maßregeln zur Regulierung und Verbesserung vor, z. B. Stiftung einer Unterstützungskasse für erkrankte, alte und brotlose Arbeiter. Auch war er es, der schon 1803 die Aufhebung oder Veränderung der Verordnung von 1799 zur Sprache brachte, indem er darauf hinwies, daß die jungen Leute von 15—20 Jahren besonders auf Ziegeleien unentbehrlich wären, und daß daher deren Befreiung von dem Auswanderungsverbot sehr zu wünschen sei.

Zwar akzeptierte die Regierung diesen Vorschlag nicht so ohne weiteres, doch wurde die Verordnung von 1799 bald nicht mehr in ihrer ganzen Strenge durchgeführt, und nur zu oft drückte selbst die Regierung bei gesetzwidrigem Verhalten sowohl der Außer-Landes-Gehenden als auch der Beamten ein Auge zu.

Namentlich wirkte die Aufhebung des Leib- und Guts Eigentums im Jahre 1808 günstig für die Wanderarbeiter. Wenn auch damit noch nicht die völlige Befreiung durchgeführt wurde, so war doch die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze proklamiert, und aus den Ketten der Knechtschaft konnte der größte Teil der Bevölkerung allmählich der Freiheit zustreben.

#### § 10. Die Wanderarbeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft.

Mit der im Jahre 1806 erfolgten Erhebung der Grafschaft Lippe zu einem Fürstentum war zugleich die Souveränität gegeben. Da hierunter die damals regierende Fürstin Pauline nicht nur die völlige rechtliche Unabhängigkeit von einem Lehnsherrn, sondern auch absolute Regierungsgewalt verstand, so entbrannte ein heftiger Kampf mit den Ständen, die ein derartig schrankenloses Regime nicht anerkennen wollten<sup>1)</sup>. Dieser Gegensatz

<sup>1)</sup> Vgl. Huxoll, Versuch, S. 9 ff., S. 40 ff.